

TANK STOP

Das eft-Fachmagazin für Tankstelle und Mittelstand

Ausgabe 01 | 2017



TITELTHEMA

Coffee ToGo im BesserBecher –
Mehrweg-Kaffeebecher an Tankstellen

INSIDE

TANKSTELLE & MITTELSTAND –
Messe-App ist online

KLARTEXT

ROUNDTABLE der eft zieht Kreise



Betriebsprüfung einer Tankstelle

Wie geprüft wird und an welchen Punkten das Finanzamt ansetzt

Wenn die Prüfungsanordnung vom Finanzamt bei Ihnen im Hause eingeht, sollten Sie keine Panik bekommen und nicht in Hektik verfallen. Eine Betriebsprüfung startet nie sofort und es gibt in der Regel ein Vorgespräch mit dem zuständigen Prüfer der Finanzverwaltung.

In der Prüfungsanordnung wird Ihnen zunächst mitgeteilt, in welchem Umfang geprüft wird. Dies bezieht sich auf die Steuerarten sowie den zu prüfenden Zeitraum. Des Weiteren erhalten Sie Informationen, wer Ihre Unterlagen prüft und einen Terminvorschlag.

Das Schreiben der Finanzverwaltung sollten Sie zunächst in Ruhe mit Ihrem Steuerberater besprechen. Dieser sollte sich anschließend telefonisch mit dem Finanzbeamten, der die Betriebsprüfung durchführt, in Verbindung setzen, um Einzelheiten wie den genauen Termin und den Prüfungsort zu besprechen. Anschließend erfahren Sie auch, ob und welche Unterlagen von Ihnen benötigt werden. Hierbei kann vorab allerdings bereits ein großer Teil von Ihrem Steuerberater aus den Buchhaltungsdaten ausgelesen und dem Prüfer selbstverständlich zur Verfügung gestellt werden.

Zum Ende oder nach Abschluss der ersten Prüfungsphase erhalten Sie in der Regel einige Rückfragen, die Sie unbedingt mit Ihrem Berater besprechen sollten. Diese Rückfragen enthalten meistens Zusammenhänge, die der Prüfer als Außenstehender nicht nachvollziehen kann oder die Anforderung von Belegen. Soweit Sie die offenen Fragen plausibel und nach angemessener Frist beantworten, kann die Prüfung beendet werden und Sie erhalten einen abschließenden Bericht.

Bei einer Betriebsprüfung wird auch und vor allem bei einer Tankstelle auf einige Punkte besonders geachtet. Dabei liegen – auch aufgrund der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (Kurz: GoBD) – die Kassen und deren Führung deutlich im Fokus. Die Aufzeichnungen aus Ihrem System müssen dabei lückenlos, unveränderbar und für Dritte einsehbar sein. Hier ist nicht nur wichtig, dass der Weg des Bargeldes von dem erzielten Umsatz in die Kasse und von der Kasse in die Bank nachvollziehbar ist. Sondern auch Stornierungen werden unter die Lupe genommen und müssen logisch erklärbar sein. Auch die Plausibilität zwischen Vorkonten der Kasse sowie der Kasse und Buchführung wird betrachtet.

Thorsten Schwipp und
Markus Stille (v.l.) –
die Fachleute für
Steuer und Finanzen.

Vergleiche zwischen den Autowaschanlagenzähler oder dem Telefonkartenterminal und der ausgewiesenen Kassensumme werden dabei gerne durch den Betriebsprüfer durchgeführt. Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist auch die Marge, die das Warenwirtschaftssystem in den verschiedenen Warengruppen liefert. Durch eine branchenspezifische Finanzbuchführung haben Sie hier allerdings bereits selbst eine gute Grundlage und Kontrolle.

Ein weiteres Augenmerk liegt auf den Fahrzeugen, die sich im Unternehmen befinden. Es ist wichtig darzulegen, von wem und in welchem Umfang PKWs betrieblich und/oder privat genutzt werden. Eine Methode ist ein ordnungsgemäßes und lückenloses Fahrtenbuch zu führen. Sofern Sie sich als Unternehmer für die sogenannte pauschalisierte 1%-Regelung entscheiden (ohne detaillierte Aufzeichnung der Fahrtkilometer), sollten Sie trotzdem belegen können, dass Ihr PKW zumindestens 50% betrieblich genutzt wird.

Sofern Sie Bewirtungsaufwendungen geltend gemacht haben, werden diese häufig auf ihre Plausibilität geprüft. Dabei liegen vor allem die ordnungsgemäße Belegführung mit dem Bewirtungszweck und den Teilnehmern sowie die Höhe der Aufwendungen im Fokus. Auch die steuerliche Behandlung der Bewirtungskosten wird geprüft, da diese nur zu 70% steuerlich abzugsfähig sind.

Im Bereich der Geldeinlagen aus dem privaten Bereich ist sorgfältig festzuhalten, wo das Geld herkommt. Dazu sind Sparverträge und auch Privatkonten aufzubewahren. Ohne das Belegen des Geldflusses kann es im schlimmsten Fall zu Hinzuschätzungen in Höhe der Geldeinlage kommen. Dies gilt auch für den Eigenbedarf von Waren aus dem Tankstellen-Shop. Hier wird häufig geprüft, ob die Unternehmerfamilie oder Mitarbeiter Waren aus dem Shop verbraucht haben. Sofern dies nicht erfolgt, ist hierfür unbedingt eine schriftliche Regelung festzuhalten. Andernfalls sollte der tatsächliche Eigenverbrauch festgehalten bzw. im Kassensystem erfasst werden. Der Steuerberater kann den Vorgang anschließend entsprechend verbuchen, damit der Betriebsprüfer den Eigenbedarf genau nachvollziehen kann.

◆ **Contax Oil**

Kontakt

Contax Schwipp & Stille Steuerberater
Partnerschaft

Tel: 0231 – 965 101-0
Fax: 0231 – 965 101-90
info@contax-dortmund.de
www.contax-oil.de



Probleme mit sicherem Bargeldhandling?

Mit den effizienten Bargeldhandlingssystemen von Gunnebo beugen Sie Manipulation, Missbrauch und Sicherheitsproblemen beim Umgang mit Bargeld in Ihrem Unternehmen vor.

Mit unseren Lösungen optimieren Sie Ihre Prozesse und reduzieren Ihre Kosten.

**Gunnebo – der starke Partner
für den Einzelhandel in Sachen
effizientes Bargeldhandling.**

GUNNEBO®
For a safer world

Gunnebo Deutschland GmbH
Carl-Zeiss-Straße 8 · 85748 Garching
www.gunnebo.de